



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien · Postfach 195

Bezirksgericht Schwechat

Schloßgasse 7
2320 Schwechat

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
3 C 927/89	RGp 302/90/Kö/Br DDr. Königshofer	Tel. 501 05/ 4296 Fax 502 06/ 250	28.

Betreff

Führung von Palettenkonten
Feststellung eines Handelsbrauches
Anfrage des BG Schwechat

In der Rechtssache der klagenden Partei Gerhard Traußnig, Internationale Spedition, wider die beklagte Partei Fa Zöchling, Internationale Speditionsgesellschaft mbH beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der §§ 5 lit 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammeriertes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Spediteuren und Güterbeförderern nachstehende Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit der eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung schriftlich vorlegen lassen:

- 2 -

- "1. Sind Sie als Güterbeförderer (Frächter) tätig ?
2. Sind Sie als Spediteur tätig ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch (= ohne Vereinbarung regelmäßig geübtes Verhalten), wonach
 - a) "anonyme Lademittelkonten (Palettenkonten) geführt werden oder
 - b) der Frachtführer entweder auf den Frachtbrief oder auf einen Lademittelbelastungsschein einen Vermerk zu setzen hat, der es dem Spediteur ermöglicht, einzelne Lademittelschulden (Palettenschulden) einem bestimmten seiner Geschäftsfälle zuzuordnen ?"

Aufgrund dieser Befragung liegen uns insgesamt 92 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also entweder die erste oder die zweite Frage oder beide dieser Fragen bejaht wurden.

Die erste Frage wurde von 78 Befragten bejaht und von 14 Befragten verneint. Die zweite Frage wurde von 60 Befragten bejaht und von 32 Befragten verneint. 46 Befragte bejahten sowohl die erste als auch die zweite Frage.

Somit befinden sich unter den 92 Befragten, deren Äußerungen im folgenden ausgewertet werden, 46, die sowohl als Güterbeförderer (Frächter, Frachtführer) als auch als Spediteur tätig sind, 32, die nur als Güterbeförderer tätig sind, und 14, die nur als Spediteur tätig sind.

Die Frage 3.a wurde von 14 Befragten bejaht. Hievon entfallen 5 auf die Gruppe der sowohl als Güterbeförderer als auch als Spediteur Tätigen, 8 auf die Gruppe der nur als Güterbeförderer Täti-

- 3 -

gen und 1 auf die Gruppe der nur als Spediteur Tätigen. 2 der erwähnten 14 Befragten schränkten ein, daß die in der Frage 3. a erwähnte Führung von "anonymen" Palettenkonten "teilweise" Handelsbrauch sei.

78 Befragte verneinten die Frage 3. a oder äußerten sich so, daß daraus eine Verneinung dieser Frage abzuleiten ist.

Die Frage 3. b wurde von 85 Befragten bejaht. Hievon entfallen 45 auf die Gruppe der sowohl als Güterbeförderer als auch als Spediteur Tätigen, 26 auf die Gruppe der nur als Güterbeförderer Tätigen und 14 auf die Gruppe der nur als Spediteur Tätigen. Alle Angehörigen dieser Gruppe von Befragten bejahten somit das Bestehen des in der Frage 3. b beschriebenen Handelsbrauches.

7 Befragte verneinten die Frage 3. b oder äußerten sich so, daß daraus eine Verneinung dieser Frage abzuleiten ist.

10 Befragte (5 sowohl als Güterbeförderer als auch als Spediteur Tätige, 4 "Nur-Güterbeförderer" und 1 "Nur-Spediteur") bejahten sowohl die Frage 3. a als auch die Frage 3. b. Nach Auffassung dieser 10 Befragten sind offenbar in der Praxis sowohl die unter 3. a als auch unter 3. b beschriebenen Vorgangsweisen so häufig anzutreffen, daß sie als Handelsbrauch anzusehen sind.

Aus diesem Ergebnis lassen sich folgende "Bejahungsquoten" zur dritten Frage ermitteln:

Der Anteil der positiven Äußerungen zur Frage 3. a beläuft sich auf ca. 15 % (14 von 92).

Ca 92 % (85 von 92) der Befragten bejahten die Frage 3. b. In der Gruppe der sowohl als Güterbeförderer als auch als Spediteur Tätigen bejahten ca 98 % (45 von 46) die Frage 3. b, in der Gruppe der nur als Güterbeförderer Tätigen sind es ca 81 % (26 von 32)

- 4 -

und in der Gruppe der nur als Spediteur Tätigen 100 % (alle von 14).

Somit hat in allen drei Gruppen von Befragten eine deutliche Mehrheit (mehr als drei Viertel) die Frage 3. b bejaht.

Aufgrund dieses Ergebnisses läßt sich zwischen Güterbeförderern (Frächtern, Frachtführern) und Speditoren ein Handelsbrauch feststellen, wonach der Frachtführer entweder auf den Frachtbrief oder auf einen Lademittelbelastungsschein einen Vermerk zu setzen hat, der es dem Spediteur ermöglicht, einzelne Lademittelschulden (Palettenschulden) einem bestimmten seiner Geschäftsfälle zuzuordnen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



The image shows a handwritten signature in dark ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the perimeter and the number '32' in the center. The signature is written in a cursive style.